

KT-Drucks. Nr. 177/2023

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Dezernent

Thomas Wagner
Telefon 07031-663 1589
Telefax 07031-663 1589
t.wagner@lrabb.de

Az: 797.621
16.08.2023

Änderung der allgemeinen Vorschrift des Landkreises Böblingen über Ausgleichsleistungen für die rabattierte Beförderung im Ausbildungsverkehr in der Verbundstufe II des Verkehrs- und Tarifverbunds Stuttgart

Anlage 1: Allgemeine Vorschrift (geänderte Fassung ab 01.01.2024)
Anlage 2: Synopse zur allgemeinen Vorschrift

I. Vorlage an den

Umwelt- und Verkehrsausschuss
zur Vorberatung

23.10.2023
öffentlich

Kreistag
zur Beschlussfassung

20.11.2023
öffentlich

II. Beschlussantrag

Der Änderung der allgemeinen Vorschrift des Landkreises Böblingen über Ausgleichsleistungen für die rabattierte Beförderung im Ausbildungsverkehr in der Verbundstufe II des Verkehrs- und Tarifverbunds Stuttgart gemäß Anlage 1 wird zugestimmt.

Der Umwelt- und Verkehrsausschuss hat das Thema in seiner Sitzung vom 23.10.2023 vorberaten und empfiehlt dem Kreistag antragsgemäß zu beschließen.

III. Begründung

1. Hintergrund

Die Fahrkarten im Ausbildungsverkehr sind für die ÖPNV-Kunden im Vergleich zu den sog. Jedermann-Fahrkarten vergünstigt. Der Gesetzgeber sieht eine Mindestrabattierung von 25 Prozent vor. Zum Ausgleich der dadurch entstehenden Einnahmeverluste haben die Verkehrsunternehmen einen Anspruch auf Ausgleichszahlungen für den Verkauf der rabattierten Fahrkarten. Die Ausgleichszahlungen des Landes für den Ausbildungsverkehr, sog. § 15 ÖPNVG-Mittel, stellen eine Basisfinanzierung für den ÖPNV im Land dar und sind für die Verkehrsunternehmen und auch für die Landkreise von erheblicher Bedeutung. Auf die ausführlichen Darstellungen in den KT-Drucks. Nr. 96/2015, Nr. 174/2016 und Nr. 245/2017 wird verwiesen.

Die Mittel im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Böblingen wurden bisher über die allgemeine Vorschrift des Landkreises (AV LK-BB) vollständig an die Verkehrsunternehmen ausgeschüttet.

Die allgemeine Vorschrift ist nach der EU-Verordnung ein zulässiges Mittel, den in einem Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen die Anwendung tariflicher Vorgaben (gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen) aufzuerlegen und dafür notwendige Ausgleichszahlungen zu gewähren, ohne dass es sich um unerlaubte Beihilfen handelt. Aus beihilferechtlichen Gründen darf der den Verkehrsunternehmen gewährte Ausgleich den „finanziellen Nettoeffekt“ der Rabattierung nicht übersteigen, d.h. es dürfen nur die tatsächlichen Tarifverluste ausgeglichen werden.

Die AV LK-BB in der bisherigen Fassung wurde vom Kreistag am 18.12.2017 beschlossen und öffentlich bekanntgemacht. Sie ist zum 01.01.2018 in Kraft getreten.

2. ÖPNV-Finanzreform Stufe 2 – geänderte Mittelzuweisung

Seit Inkrafttreten der ÖPNV-Finanzreform zum 01.01.2018 erhielten die Stadt- und Landkreise die Ausgleichsleistungen für den verbilligten Verkauf von Fahrkarten im Ausbildungsverkehr in Höhe von insgesamt 200 Mio. € jährlich als ÖPNV-Aufgabenträger zugewiesen. Auf das Gebiet der vier (Alt-)Verbundlandkreise Esslingen, Ludwigsburg, Rems-Murr-Kreis und Böblingen entfielen bisher rund 18,3 Mio. € pro Jahr. In der **Stufe 1** der ÖPNV-Finanzreform von 2018-2020 wurde die Verteilung der Landesmittel nach dem Status Quo (BB: rd. 3,7 Mio. €/Jahr) vorgenommen.

Mit Inkrafttreten der **Stufe 2** - ab dem Jahr 2021 - wurde die Gesamtsumme der Mittel sukzessive auf insgesamt 250 Mio. € erhöht. Dabei werden vom Aufwuchs der Mittel 25 Mio. € durch das Land und 25 Mio. € durch Entnahmen aus den kommunalen Mitteln des Finanzausgleichsgesetzes Baden-Württemberg finanziert.

Um raumstrukturelle Unterschiede in Baden-Württemberg berücksichtigen zu können, werden die Aufgabenträger zur Verteilung der Mittel in fünf Raumkategorien (Teilbudgets) aufgeteilt. Der Landkreis Böblingen ist in der Kategorie des hochverdichteten Raums ($>450 \text{ EW/km}^2$) gemeinsam mit den Städten Pforzheim und Heilbronn und den Landkreisen Esslingen, Ludwigsburg, dem Rems-Murr-Kreis, dem Rhein-Neckar-Kreis und dem Verband Region Stuttgart. Der Landkreis Göppingen als mittlerweile fünfter Verbundlandkreis befindet sich nicht in dieser Raumkategorie.

Die jeweiligen Status Quo-Mittel der Aufgabenträger werden in der Summe in die Teilbudgets mitgenommen. Die zusätzlichen Mittel wurden (sukzessive entsprechend der Aufstockungsstufen 2021: ca. 16,7 Mio. €; 2022: ca. 33 Mio. €; 2023: 50 Mio. €) im Verhältnis der Verteilung der Status Quo-Mittel auf die einzelnen Raumkategorien verteilt.

Innerhalb der Teilbudgets wird die Gesamtsumme jeweils über die folgenden Verteilungsschlüssel nach den Kennzahlen auf die Aufgabenträger verteilt. Zusätzlich werden diese raumstrukturellen, auf den öffentlichen Personenverkehr bezogenen und leistungsbezogenen Parameter in den Teilbudgets unterschiedlich gewichtet. Für den Landkreis Böblingen trifft folgende Gewichtung zu:

- Fläche (30 %)
- Angebotskilometer (10 %)
- Fahrgastzahlen (30 %)
- Schüler (Einwohner zwischen 6 und 18 Jahren; 30 %)

Die Ermittlung der Kennzahlenwerte in den Jahren 2021 und 2022 erfolgte nach den Daten des Kalenderjahres 2019. Die Fahrgastzahlen und Angebotskilometer wurden erstmalig für 2023 neu ermittelt und werden dann jährlich aktualisiert. Die Angaben zu den Kennzahlen Fläche und Schüler werden aus den Daten des Statistischen Landesamtes jeweils zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres übernommen.

In der Verordnung des Ministeriums für Verkehr zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV-VO) vom 25. Februar 2021 wurden die Status Quo-Beträge im VVS unter den Verbundlandkreisen in Anlehnung an den Verwendungsnachweis 2018 umverteilt. Für den Landkreis Böblingen wurde ein Status Quo-Betrag in Höhe von rd. 3,6 Mio. € festgelegt. Hieraus ergaben sich folgende Beträge:

2021: rd. 3,9 Mio. € (2/3 Status Quo, 1/3 Parameter)
 2022: rd. 4,2 Mio. € (1/3 Status Quo, 2/3 Parameter)
 2023: rd. 4,5 Mio. € (komplett nach Parametern)

Der Landkreis Böblingen erhält somit durch die Neuverteilung künftig mehr Mittel als bisher. Die Mittel sind weiterhin von den Aufgabenträgern zweckgebunden zu verwenden und die Verwendung ist gegenüber dem Land entsprechend nachzuweisen.

Für die Zeit von 2021-2023 wurden die Landesmittel in Höhe des in der ÖPNV-VO festgelegten Status Quo-Betrages (rd. 18,3 Mio. € im VVS, Anteil BB: rd. 3,6 Mio. €) ausgeschüttet. Dies wurde auch gegenüber den Verkehrsunternehmen kommuniziert. Die den Status Quo-Betrag übersteigenden Landesmittel dürfen für die Finanzierung anderer gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen nach Artikel 3 Absatz 1 der EU-Verordnung 1370/2007 verwendet werden. Dies schließt entsprechende bestehende Verpflichtungen ein. Darunter fällt z.B. die Finanzierung von Verkehrsverträgen mit den Verkehrsunternehmen. Die vier Verbundlandkreise haben entschieden, dass die den Status Quo übersteigenden Landesmittel zur Deckung der Kosten der solidarisch finanzierten Verkehrsverträge verwendet werden.

3. Änderung der AV LK-BB mit Wirkung ab 01.01.2024 – wesentliche Punkte

3.1. Änderung ÖPNVG BW

Die AV LK-BB wurde an die im Zuge der 2. Stufe der ÖPNV-Finanzreform geänderte Gesetzeslage angepasst. Hier wurden insbesondere die Verweise auf die entsprechenden Paragraphen und Absätze im ÖPNVG BW angepasst.

3.2. Deckelung des maximalen Ausschüttungsbetrags

Wie unter Ziffer 2 dargestellt, wurden die Landesmittel stufenweise auf 250 Mio. € erhöht. Die Verbundlandkreise beabsichtigen in Anlehnung an die bisherige Handhabung, ab 2024 die Ausschüttungen an die Verkehrsunternehmen auf 18.300.000 € (in der ÖPNV-VO festgelegter Status Quo-Betrag) zu deckeln. Die zusätzlichen Mittel sollen weiterhin zur Deckung der (solidarischen) Kosten der Verkehrsverträge verwendet werden.

3.3. Geltungsbereich der allgemeinen Vorschrift

Der Geltungsbereich der allgemeinen Vorschrift umfasste bisher auch Linienverkehre, die außerhalb des Gebiets der VVS-Verbundlandkreise liegen (sog. verbundgrenzenüberschreitende Verkehre), auf denen der VVS-Tarif jedoch zur Anwendung kommt (z.B. Fahrten von Nagold nach Herrenberg auf der Linie X77). Hier konnte ein Ausgleich gewährt werden, soweit dem betroffenen Verbundlandkreis bereits Landesmittel für diese Verkehre anteilig zur Verfügung standen. Ein Ausgleich war ebenfalls dann möglich, wenn Landesmittel beim Nachbarlandkreis zur Verfügung standen und dem jeweiligen Verbundlandkreis zum Ausgleich der rabattierten Beförderung im Ausbildungsverkehr im VVS-Tarif zur Verfügung gestellt wurden. Für Letzteres waren jeweils gesonderte Vereinbarungen mit den Nachbarlandkreisen notwendig. Dies ist im Zuge der 2. Stufe der ÖPNV-Finanzreform nicht mehr möglich. In Abstimmung mit den betroffenen Nachbarlandkreisen und den betroffenen Verkehrsverbänden soll daher der Geltungsbereich ab 01.01.2024 auf die Kreisgrenzen beschränkt werden.

3.4. Aufnahme anderer Tarife

Zukünftig können über die allgemeine Vorschrift neben den Ausgleichsleistungen für Fahrten mit dem VVS-Tarif auch Ausgleichsleistungen für andere Tarife an die Verkehrsunternehmen ausgekehrt werden. Voraussetzung ist, dass die Tarife eine gewisse Erschließungswirkung im VVS-Tarif entfalten (z.B. Erweiterung des naldo-Tarifs im Stadtgebiet Herrenberg oder bestehende Haustarife).

Nicht umfasst sind entsprechend Verkehre, die lediglich Start-/Endpunkt im VVS-Gebiet haben (z.B. Fahrten im naldo mit der Schnellbuslinie eXpresso zwischen Reutlingen und Flughafen Leinfelden-Echterdingen). Die Berechnung erfolgt analog der bisherigen Berechnung für den VVS-Tarif. Die Grundgesamtheit der P/Pkm vergrößert sich hierdurch um knapp 0,8%.

4. Verfahren und weiteres Vorgehen

Die geänderte allgemeine Vorschrift wurde zwischen den vier Verbundlandkreisen mit Unterstützung der gemeinsamen Rechtsberatung und dem VVS abgestimmt. Danach haben die vier Verbundlandkreise mit einem gemeinsamen Schreiben die Anhörung zur geänderten allgemeinen Vorschrift durchgeführt. Angehört wurden dabei u.a. die Verkehrsunternehmen, die Nachbarlandkreise und der VRS. Eine Stellungnahme durch den VRS ging ein. Dieser bat um zwei Klarstellungen bei Ziffer 3 Absatz 1 sowie Ziffer 5 Absatz 3. Die gewünschten Klarstellungen wurden in die allgemeine Vorschrift aufgenommen.

Die geänderte allgemeine Vorschrift soll in diesem Jahr wortgleich in den Gremien aller vier Verbundlandkreise beschlossen und öffentlich bekanntgemacht werden. Sie soll zum 01.01.2024 in Kraft treten.

IV. Klimarelevanz

1. Voreinschätzung der Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Positiv Negativ keine

2. Prüfung der Auswirkungen auf den Klimaschutz (mittels Bewertungsblatt, siehe Anlage):

Nein Ja

Positiv Negativ

Begründung:

Es handelt sich um eine Satzungsänderung ohne (un)mittelbare klimarelevante Auswirkungen.

V. Finanzielle Auswirkungen

Die Landesmittelzuweisung in Höhe von rd. 4,5 Mio. € (Betrag 2023) wird beim Ertragssachkonto 31410000 (Zuweisung laufende Zwecke Land) vereinnahmt.

Die vier Verbundlandkreise haben sich darauf verständigt, dass jeder Verbundlandkreis die ihm zur Verfügung gestellten Status Quo-Mittel in Summe 18,3 Mio. € (Landkreis BB: rd. 3,6 Mio. €) zur gemeinsamen Finanzierung aller Ausgleichsleistungen und Zuweisungen im Zuständigkeitsbereich der vier Verbundlandkreise einbringt. Der Betrag wird beim Aufwandssachkonto 44530040 (Ausgleichsleistungen Ausbildungsverkehr) verausgabt.

Seit dem Jahr 2021 dürfen von den zugewiesenen Mitteln höchstens 1 Prozent für entstehende Verwaltungskosten verwendet werden, es erfolgt keine gesonderte Auszahlung mehr. Diese ca. 45 Tsd. € werden auf das Ertragssachkonto 34810000 (Erstattungen vom Land) gebucht.

Die nach Abzug der vorgenannten 1% Verwaltungskosten und des Status Quo-Betrages übrigbleibenden Mittel (ca. 0,8 Mio. €) werden zur Deckung der Solidarfinanzierung verwendet und somit beim Aufwandssachkonto 44530030 (Zuschüsse ÖPNV-Maßnahmen) verausgabt.



Roland Bernhard